

# Satzung

## Görlitz für Familie e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Görlitz für Familie". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz (Sachsen).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### Zweck des Vereins ist

- 1) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- 2) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
- 3) die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- 4) die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- 5) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsopfer,
- 6) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

### Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

#### zu 1)

- Schaffung und Koordinierung eines fachübergreifenden Netzwerks zwischen sozialen Trägern, Verbänden, Verwaltung, Unternehmen und der Bürgerschaft zur Verbesserung der Familiengerechtigkeit.
- Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die der Verbesserung der Familiengerechtigkeit in Görlitz dienen.

#### zu 2)

- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen einer Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingeht.

#### zu 3)

- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Entwicklung und Förderung von Projekten und Konzepten, die die Chancengerechtigkeit bei der Erwerbsbeteiligung von Eltern mit Kindern unterstützen.

#### zu 4)

- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie zur Unterstützung Pflegebedürftiger.

zu 5)

- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Integration von Flüchtlingen, Kriegsopfern und deren Familien.

zu 6)

- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Gewinnung und Qualifizierung Ehrenamtlicher.

## § 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Verhältnismäßigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Finanzierung der Aufgaben

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Projektgebundene Zuwendung der Europäischen Union, des Bundes, des Landes bzw. der Gemeinden.
- Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- Spenden, Stiftungsmittel, Einnahmen aus Bußgeldverfahren.

## § 6 Mitglieder

Juristische Personen, die sich mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins gemäß §1 identifizieren, als fördernde oder stimmberechtigte Mitglieder.

Natürliche Personen als fördernde oder stimmberechtigte Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- Auflösung einer juristischen Person / Tod einer natürlichen Person

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.

Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,- € berechnet.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach Fristablauf der zweiten Mahnung entrichtet hat, der Mitgliederversammlung zum Ausschluss vorzuschlagen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Zur Erfüllung der Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus juristischen und natürlichen Personen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Bericht des Vorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte für die zukünftige Arbeit.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind von zwei Kassenprüfern/-innen zu prüfen, die durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderung
- Behandlung von Widersprüchen
- Auflösung des Vereins
- An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann sie vertretungsweise einem Vereinsmitglied übertragen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 Absatz 2 des BGB.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## § 10 Vorstandswahlen

Die Wahl des Vorstandes wird geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt dazu aus ihrer Mitte eine/-n Wahlleiter/-in und eine/-n Protokollant/-in.

Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die absolute Stimmenmehrheit aller Mitglieder erreicht haben. Erhalten weniger Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem alle nicht gewählten Kandidaten wieder kandidieren können. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die höchste Stimmenanzahl der abgegebenen JA-Stimmen in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses erreicht haben. Haben für den letzten zu besetzenden Platz mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit.

Der Vorstand ist mit einer Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.

## § 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen.

## § 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen und abberufen. Er/Sie führt die Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes und nimmt mit beratender Stimme regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

## § 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 2 Wochen vor Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet werden.

## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Görlitz e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Ihrer Registrierung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung tritt nach ihrer Registrierung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 22.04.2024